



Gemeindeamt Kleblach-Lind
A-9753 LIND im Drautal

Telefon (0 47 68) 217

Telefax (0 47 68) 217-4

E-Mail: kleblach-lind@ktn.gde.at
Bezirk Spittal an der Drau /Kärnten

Zahl: 004-3 5/2016

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen bei der **öffentlichen Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Kleblach-Lind am **F r e i t a g, den 16. Dezember 2015**, um 15.00 Uhr, im Gemeindeamt Kleblach-Lind.

Anwesende:

Mitglieder des Gemeinderates

Bürgermeister Manfred Fleißner	
Vizebürgermeister Andreas Guggenbichler	
Andreas Strauß	
Christian Wegscheider	Peter Zauchner
Rudolf Haßlacher	Helmut Guggenbichler
Stefanie Steiner-Raunegger	Alfred Brunner
Walter Obernosterer	Ing. Harald Maier
MMag. Paul Amenitsch	DI (FH) Andreas Berger

Ersatzmitglieder des Gemeinderates

DI Isabella Angerer	Ing. Rainer Obweger
Simon Fercher	

Nicht erschienen: Vizebgm. Hermann Schluder, GR Ing. Michael Unterguggenberger, GR DI (FH) Andreas Berger, alle entschuldigt.

Schriftführerin: Anna Touzil, BA MSc

Gemäß §§ 35, 36 und 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, hat der Bürgermeister die heutige öffentliche Sitzung des Gemeinderates unter Bekanntgabe nachstehender

T a g e s o r d n u n g

einberufen. Die Zustellnachweise liegen vor.

1. Bestellung der Protokollunterfertiger.

2. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2017 festgesetzt wird.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017
 - a. ordentliche Gebarung,
 - b. außerordentliche Gebarung
4. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Robert John, Physiotherapeut, 9753 Lind/Drau Nr. 207, auf Mietung von Räumen im EG des Wallnerhauses Lind Nr. 25 zur Verwendung als Physiotherapiepraxis und Abschluss eines Mietvertrages.
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Helmut Hofer um Verlängerung der Bebauungsfrist betreffend die privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Straßenbezeichnung und Hausnummer von Obergottesfeld 31 auf Pirkeben 7.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft.

Der Bürgermeister eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und fragt, ob jemand etwas gegen die Tagesordnung einzuwenden hat. Kein Einwand.

Zu Punkt 1. Bestellung der Protokollunterfertiger.

Als Protokollunterfertiger werden die Mitglieder des Gemeinderates

Rudolf Haßlacher und
Andreas Strauß

bestellt.

Zu Punkt 2. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2017 festgesetzt wird.

Der Entwurf des Stellenplanes für das Kalenderjahr 2017 wird vom Bürgermeister vorgetragen und erläutert. Das Gemeinde-Servicezentrum gab mit Schreiben vom 20.10.2016 bekannt, dass die Richtigkeit der Stellenzuordnungen bestätigt wird. Mit Schreiben vom 24.10.2016 gab die Abteilung 3, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht bekannt, dass der übermittelte Stellenplanentwurf aufsichtsbehördlich genehmigt wird.

Über Antrag des Gemeindevorstandes wird die Verordnung, mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2017 festgesetzt wird, laut **Beilage .IA**, beschlossen.

Einstimmiger Beschluss.

Zu Punkt 3. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017

- a. ordentliche Gebarung,**
- b. außerordentliche Gebarung**

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 lag in der Zeit von 01.12.2016 bis 09.12.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf. Dies war an der Amtstafel kundgemacht. Es erfolgte keine Einsichtnahme. Den Parteienvertretern wurde je ein Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017 rechtzeitig ausgefolgt.

Der Voranschlag wird in den einzelnen Positionen vorgetragen und vom Bürgermeister werden dazu Erläuterungen abgegeben. Die von den Mitgliedern des Gemeinderates gestellten Anfragen zum Voranschlag werden ausführlich beantwortet.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 weist in der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung folgende Summen auf:

Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 1.616.200,--
Ausgaben ordentlicher Haushalt	€ 1.616.200,--
Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 428.900,--
Ausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 428.900,--
Gesamteinnahmen Haushaltsjahr 2017	€ 2.045.100,--
Gesamtausgaben Haushaltsjahr 2017	€ 2.045.100,--

Für die rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes wird festgelegt, dass ein Kassen- (Kontokorrent-)Kredit bis zum Höchstausmaß von € 100.000,-- aufgenommen werden kann.

Für den Wirtschaftshof werden nachstehende Stundensätze / Kilometersätze festgelegt:

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter: € 36,00
2. Verrechnungssatz pro km Fahrzeug: € 2,00

Für die Höhe der Gebühren und Hebesätze gelten die jeweiligen Verordnungen des Gemeinderates.

Zu a., und b.

Über Antrag des Gemeindevorstandes wird der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 in der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung

Text laut Verordnung Beilage ./B

festgestellt.

Einstimmiger Beschluss.

Zu Punkt 4. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Robert John, Physiotherapeut, 9753 Lind/Drautal Nr. 207, auf Mietung von Räumen im EG des Wallnerhauses Lind Nr. 25 zur Verwendung als Physiotherapiepraxis und Abschluss eines Mietvertrages.

Der Bürgermeister berichtet, dass Robert John, wohnhaft in 9753 Lind im Drautal Nr. 207, am 02.12.2016 persönlich bei der Gemeinde um die Mietung von Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Wallnerhauses Lind im Drautal Nr. 25 (ehemalige Tierarztpraxis) zur Verwendung als Physiotherapiepraxis angesucht hat. Er wollte bereits mit 01.01.2017 die Praxis eröffnen. In der Folge wurden gemeinsam mit ihm konkrete Sanierungs-/Adaptierungsmaßnahmen bei den Räumlichkeiten besprochen und festgelegt. Am 12.12.2016 ist Herr John persönlich am Gemeindeamt erschienen und hat mitgeteilt, dass er sein Ansuchen aus familiären Gründen zurückzieht. Er bedauert die dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten.

Eine Beschlussfassung im Gemeinderat ist aufgrund der Zurückziehung des Ansuchens nicht mehr erforderlich.

Zu Punkt 5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Helmut Hofer um Verlängerung der Bebauungsfrist betreffend die privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung.

Mit Eingabe vom 07.12.2016 hat Herr Helmut Hofer die Gemeinde ersucht, die Frist der am 17.12.2010 abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarung für die widmungsgemäße Verwendung für das Grundstück 1239/2, KG Lind, um 2,5 Jahre zu verlängern. Ihm war die Fertigstellung des Bauvorhabens innerhalb der vorgesehenen Frist von 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung am 08.04.2011 aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Er hat das Grundstück erst im Jahr 2013 erworben und ist seit 2014 grundbücherlicher Eigentümer.
- Die Planung und Umsetzung des Vorhabens wurde durch die Lage, die erforderliche Zufahrtsregelung und Situierung der Baufläche erheblich

erschwert und verzögert, sodass er erst 2016 mit den Bauarbeiten beginnen konnte.

- Die Sicherstellung der Wasserversorgung über die bestehende Quellfassung sowie die Stromversorgung mussten ebenfalls erst mit den Anrainern vereinbart und geregelt werden.
- Zusätzlich war es erforderlich eine gesonderte Zufahrt für Baustellenfahrzeuge zu ermöglichen und befahrbar zu gestalten.

Gemäß Punkt 3.4 der gegenständlichen Vereinbarung wird bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

Lt. Schreiben der Abteilung 3, UA Rechtliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl: 3Ro-ALLG-161/18-2008, ist eine Erstreckung der Bebauungsfrist im K-GplG nicht vorgesehen. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d.h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.

Lt. rechtlicher Auskunft beim Amt der Kärntner Landesregierung ist eine nachträgliche Fristverlängerung auch nach Ablauf der Frist vertretbar, wenn objektive, besonders berücksichtigungswürdige Gründe für eine Fristverlängerung sprechen.

Herrn Hofer wurde mit Bescheid vom 10.06.2016 die Bewilligung für den Neubau eines Wohnhauses mit Carport erteilt und er hat bereits mit dem Bau des Vorhabens begonnen. Dem eigentlichen Zweck der privatrechtlichen Vereinbarung - nämlich der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken - wird somit nachgekommen.

Nach eingehender Beratung wird über Antrag des Gemeindevorstandes die Verlängerung der Bebauungsfrist betreffend die privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung vom 17.12.2010 für Herrn Helmut Hofer um 2,5 Jahre und somit bis zum 08.10.2018 beschlossen.

Einstimmiger Beschluss.

Zu Punkt 6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Straßenbezeichnung und Hausnummer von Obergottesfeld 31 auf Pirkeben 7.

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Ing. Andreas Weichsler um die Änderung der Straßenbezeichnung und Hausnummer von Obergottesfeld 31 auf Pirkeben 7 angefragt hat.

Die Ortschaft Obergottesfeld gehört zur Gemeinde Sachsenburg. Bis zum Jahr 1973 gehörten die Ortschaften Leßnig und Pirkeben ebenfalls zur Gemeinde Sachsenburg. Im Rahmen der Kärntner Gemeindestrukturreform wurden die zwei Ortschaften ab 01.01.1973 der Gemeinde Kleblach-Lind angeschlossen. Seit dieser Gemeindestrukturreform befindet sich das Wohnhaus vlg. Hafner (Obergottesfeld 31) aufgrund der geänderten Gemeindegrenze in der Gemeinde Kleblach-Lind. Diese Straßenbezeichnung und Hausnummer wurden bis heute nicht berichtigt.

Lt. rechtlicher Auskunft von Herrn Mag. Mario Flackl von der Abteilung 3 vom Amt der Kärntner Landesregierung kann der gegenständliche Fall durch einen GR-Beschluss über die Änderung der Straßenbezeichnung und Hausnummer berichtigt werden, welcher keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Über Antrag des Gemeindevorstandes wird die Änderung der Straßenbezeichnung und Hausnummer von Obergottesfeld 31 auf Pirkeben 7 beschlossen.

Einstimmiger Beschluss.

Zu Punkt 7. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft.

Mit Schreiben der Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 30.06.2016, Zahl: 07-AL-GBV-63/1-2016, wurde gebeten, im Gemeinderat den Beschluss zu fassen, dass entsprechend dem vorgelegten Entwurf einer „Kärntner Bau-Übertragsverordnung“ von der Gemeinde der Antrag gestellt wird, eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung zu erlassen, wonach die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für baulichen Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden. Diesbezüglich wurde auf die positiven Erfahrungen eines Pilotprojektes im Bezirk Hermagor hingewiesen.

Je eine Ablichtung des gegenständlichen Schreibens **It. Beilage .JC** wird an die Mitglieder des Gemeinderates ausgeteilt.

Nach Rückfrage in den umliegenden Gemeinden wurde lediglich in 1 von 6 Gemeinden ein solcher Beschluss im Gemeinderat gefasst.

Nach eingehender Beratung wird über Antrag des Gemeindevorstandes beschlossen, dass seitens der Gemeinde Kleblach-Lind kein Antrag gestellt wird, eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung zu erlassen. Die gegenständlichen Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich sollen bei der Gemeinde verbleiben und nicht an die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden.

Einstimmiger Beschluss.

Nach Abschluss der Tagesordnung wird vom Bürgermeister hinsichtlich der vom Kontrollausschuss vorgebrachten Anfragen wie in der Sitzung des Gemeinderates am 08.09.2016 angekündigt, Folgendes mitgeteilt:

1.) Rücklage Abwasser - Sinnhaftigkeit einer vorzeitigen Teilrückzahlung des Darlehens

Nach Rücksprache mit der Abt. 3 vom Amt der Kärntner Landesregierung wird eine vorzeitige Teilrückzahlung zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der momentanen Zinssituation als nicht sinnvoll erachtet. Eine Rücklage im Bereich Abwasser in der Höhe von etwa € 600.000,- bis € 700.000,- wird als sinnvoll bzw. notwendig angesehen.

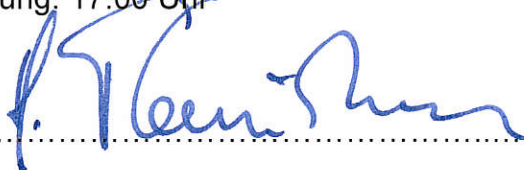
2.) Auflösung der Rücklage Tanzboden

Die Rücklage Tanzboden wurde aufgelöst und dem ordentlichen Haushalt zugeführt.

Der Bürgermeister und die Fraktionssprecher bedanken sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates und den Bediensteten für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr, wünschen frohe Weihnachten und alles Gute im Jahr 2017.

Vorgelesen, genehmigt und gefertigt

Ende der Sitzung: 17.00 Uhr

Bürgermeister Manfred Fleißner 

GR-Mitglied Rudolf Haßlacher..... 

GR-Mitglied Andreas Strauß..... 

Schifführerin Anna Touzil, BA MSc..... 